

1. Satzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Steina

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steina in seiner Sitzung am 19.03.2024 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt gefasst:

§ 2

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Steina erfolgen durch Aushang während mindestens einer Woche an den im § 1 Abs. 2 aufgeführten Bekanntmachungstafeln. Zusätzlich ist auf den Aushang und seine Dauer rechtzeitig im elektronischen Amtsblatt mit dem Titel „Pulsnitzer Anzeiger“, erreichbar über die Internetadresse www.pulsnitz.de/amtsblatt, hinzuweisen. Die elektronische Form stellt die authentische Form dar.


(2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Steina, den 07.05.2024


Sandro Bürger
Bürgermeister

